



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.209/102-I.2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Berlitz GESETZENTWURF	
Zl.	24
-05/19	
Datum:	5. APR. 1994
Verteilt	8.4.1994 Baumg

87 Janistyan

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-
sicherungsgesetzes 1994;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung
des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben an-
geführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

28. März 1994
Für den Bundesminister:
i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.209/102-I.2/1994

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

Munzstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/521 52-0*

Telefax
0222/521 52/727

Fernschreiber
131264 jusml a

Teletex
3222548 = bmjusl

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994.

zu GZ 9 000 205/2-V/12/94/3

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. März 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1

In der erstgenannten Bestimmung wird dem Sachschaden zutreffend der Vermögensschaden gegenübergestellt, der weder Personen- noch Sachschaden ist. Im § 4 Abs. 1 Z 1 ist hingegen von "Sach- oder Vermögensschäden" die Rede, was insofern nicht ganz korrekt ist, als der Begriff des "Vermögensschadens" ein Überbegriff ist, der in Geld meßbare Beschädigungen dem sogenannten ideellen Schaden gegenüberstellt (dieser Begrifflichkeit wurde im § 2 Abs. 1 durch den Satzteil ", der weder Personen - noch Sachschaden ist" auch richtig Rechnung getragen)

Um eine einheitliche Verwendung der Begriffe zu gewährleisten, schlägt das Bundesministerium für Justiz vor, an daß Ende des § 2 Abs. 1 den Klammerausdruck "(bloßer Vermögensschaden)" anzufügen und sodann im gesamten Entwurf, wenn immer dieser reine Vermögensschaden gemeint ist (z.B. im § 4 Abs. 1 Z 1), nur noch den von der Lehre entwickelten Begriff des "bloßen Vermögensschadens" zu verwenden.

Zu § 5 Abs. 2

Es stellt sich die Frage, ob es nicht "Obliegenheit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 6" heißen müßte, weil wohl jede dieser beiden Obliegenheiten für sich allein verletzt werden kann.

Zu § 6

Diese Bestimmung nennt drei Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind. Es stellt sich die Frage, ob weitere nachträgliche Obliegenheiten wirksam vereinbart werden können, was auf Grund des Schweigens des Gesetzes wohl zu bejahen sein wird.

In einer Stellungnahme zu einem der Vorentwürfe hatte das Bundesministerium für Justiz angeregt, so wie im Abs. 5 die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, auch die zulässigen nachträglichen Obliegenheit im Gesetz taxativ aufzuzählen. Mittlerweile wurde allerdings im Arbeitskreis Versicherungsvertragsgesetz der § 6 Abs. 3 VersVG dermaßen entschärft, daß - unter der Voraussetzung, daß der entworfene § 6 Abs. 3 zweiter Satz VersVG Gesetz wird - auf eine abschließende Umschreibung zulässiger nachträglicher Obliegenheiten im KHVG wohl verzichtet werden kann.

Zu § 8 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, die beiden Zahlen dieser Bestimmung durch das Bindewort "und" zu verknüpfen.

Zu § 9

Hier darf das Bundesministerium für Justiz nochmals seine Ansicht kundtun, daß es eine deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssummen begrüßen würde. Auch wenn die Versicherungssummen derzeit nur selten unzureichend sind (angeblich sind es jährlich etwa 10 Fälle), muß doch berücksichtigt werden, daß in diesen Fällen nicht nur der geschädigte Dritte (meistens) einen Teil seines Schadens nicht ersetzt erhält, sondern ein derartiger Versicherungsfall praktisch die Vernichtung der materiellen Existenz des Schädigers bedeutet. Angesichts dieses ruinösen Risikos wären die äußerst geringen Kosten einer höheren Versicherungsdeckung auf jeden Fall vertretbar.

Daß die Überschreitung der Mindestsumme keineswegs ein entfernter und bloß theoretisch bedeutsamer Fall sein muß, zeigt schon das Beispiel des Verdienstentgangschadens eines auch nur mittelmäßig Verdienenden, der in jungen Jahren durch einen Verkehrsunfall arbeitsunfähig gemacht wird. Bei einem angenommenen monatlichen Verdienstausfall von 20.000 S beträgt für einen angenommenen Zeitraum von 35 Jahren bis zum Pensionsalter allein diese Schadenersatzpost (bei 14 Monatsgehältern) 9,8 Mio. S ! Man stelle sich nun vor, daß es sich bei dem Verletzten etwa um einen gutverdienenden Arzt oder Rechtsanwalt handelt.

Zu § 11 Abs. 1

Es darf darauf hingewiesen werden, daß das VersVG im dritten Unterabschnitt des ersten Kapitels seines zweiten Abschnitts den Ausdruck "Versicherung für fremde Rechnung" verwendet.

Zu § 16

Diese Bestimmung schreibt nur für diejenigen Versicherungsverhältnisse eine Bescheinigung über den Schadenverlauf vor, bei denen die Prämie nach dem Schadenverlauf bemessen wurde. Ein Versicherer, der künftig die Prämie nicht nach dem Schadenverlauf bemäßt, muß eine solche Bescheinigung nicht ausstellen.

Das Bundesministerium für Justiz hält diese Unterscheidung nicht für zweckmäßig und würde es begrüßen, wenn der Versicherungsnehmer auch nach der Beendigung eines solchen Versicherungsverhältnisses eine Schadenbescheinigung verlangen könnte, bei dem sich der Schadenverlauf nicht auf die Bemessung der Prämie ausgewirkt hat. Es ist ja durchaus möglich, daß er nach Beendigung dieses Vertrags einen solchen eingeht, bei dem nunmehr der Schadenverlauf relevant ist. Der neue Versicherer benötigt möglicherweise zur Einstufung des Versicherungsnehmers die Schadenstatistik des Vorvertrags (unabhängig davon, ob sich die Schadensfälle beim Vortrag auf die Prämie ausgewirkt haben oder nicht). Außerdem würde durch eine generelle Verpflichtung zur Ausstellung einer Schadenbescheinigung vielleicht ein sanfter Druck in Richtung einer Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf ausgeübt werden, weil jeder Versicherer dann immerhin eine individuelle Schadenstatistik führen müßte, an die er eine "Bonus-Malus-Regelung" leicht anknüpfen könnte.

Legistisch wäre die Änderung wohl einfach durch Streichung der Satzteile ", für den die Prämie nach dem Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses bemessen wurde," und ", die für die Bemessung nach dem Schadenverlauf berücksichtigt wurden," zu bewerkstelligen.

Ergänzend könnte überlegt werden, daß der Versicherer in die Bescheinigung auch die Höhe der jeweils erbrachten Versicherungsleistung aufzunehmen hat, damit der neue Versicherer auch die Schwere der bisherigen Schadensfälle abschätzen und den Versicherungsnehmer demgemäß in sein Prämienschema einstufen kann.

Zu § 18 Abs. 4

Nach dem Inhalt der letzten Besprechung im Ausschuß für die Kfz-Haftpflichtversicherung stellt die Bestimmung (nicht nur aber) vor allem auf Abweichungen vom Bonus-Malus-System ab, was auch in den Erläuterungen angesprochen ist. Nicht erläutert wird jedoch der Ausdruck "Musterbedingungen", sodaß sich die Frage stellt, um welche Art von

Bedingungen es sich dabei handelt, vor allem wer diese erläßt. Ein diesbezüglicher Hinweis zumindest in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

Weiters wäre weiters zu überlegen, daß der Versicherer - anstatt eine Gegenüberstellung der Texte beizufügen - nur auf die Abweichungen aufmerksam zu machen hat (vgl. etwa § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz VersVG). Solche Hinweise wären für den Versicherungsnehmer wahrscheinlich klarer und deutlicher als eine Textgegenüberstellung.

Zu § 20 Abs. 3

Es darf darauf hingewiesen werden, daß das dort enthaltene Zitat nach dem letzten Stand der VersVG-Novelle richtig "§ 1a Abs. 2" lauten müßte.

Zu § 21

Abs. 1 folgt im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, dem Versicherungsnehmer, der auf den Ersatz von Mietwagenkosten verzichtet, einen Anspruch auf PrämienNachlaß einzuräumen. Die Bestimmung ist richtig formuliert, weil sie es dem Versicherungsnehmer wohl ermöglicht, auch nach Abschluß des Versicherungsvertrags, während Dauer des Versicherungsverhältnisses, nachträglich auf Mietwagenansprüche zu verzichten und damit den PrämienNachlaß zu erwirken. Das Bundesministerium für Justiz würde aber begrüßen, wenn diese Möglichkeit eines nachträglichen Anspruchsverzicht noch in den Erläuterungen (vielleicht auch im Gesetzestext) klargestellt würde.

Darüber hinaus müßte noch angeordnet werden, daß ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf nachträgliche Geltendmachung eines Nachlasses gemäß § 21 Abs. 1 unwirksam ist; dies ist wohl erforderlich, um eine Umgehung der Bestimmung von vornherein auszuschließen.

Zu Abs. 3 wird angeregt, die beiden Zahlen dieser Bestimmung mit dem Bindewort "und" zu verknüpfen.

Im Abs. 4 könnte vor dem Wort "Versicherungsnehmer" zur Klarstellung und leichteren Lesbarkeit das Adjektiv "geschädigte" eingefügt werden.

Zu § 23

Die inhaltliche Änderung im Vergleich zu § 13 AKHB nimmt offenbar bereits auf das Lugano-Abkommen (dessen Art. 8 Z 2) Bedacht. Dies ist zu begrüßen, sollte aber vielleicht in den Erläuterungen kurz dargelegt werden.

Um schon jetzt eine völlige Harmonisierung des § 23 mit dem Abkommen herbeizuführen, müßten weiters die (im Art. 8 des Abkommens nicht enthaltenen) Worte "oder gewöhnlichen Aufenthalt" gestrichen werden.

Zu § 25

Das Bundesministerium für Justiz bezweifelt, ob eine derartige - allerdings den geltenden §§ 26 und 27 entsprechende - Bestimmung wirklich notwendig ist. Warum sollte ein Fahrzeuglenker, der ein dermaßen hohes Risiko darstellt, daß er am Versicherungsmarkt keine Kfz-Haftpflichtversicherung mehr erlangen kann, nicht überhaupt vom Lenken eines Fahrzeugs ausgeschlossen sein. Zumindest aber wäre zu überlegen, im Abs. 4 den höchstzulässigen Zuschlag und den Schadenersatzbeitrag zu erhöhen. Allerdings ist dem Bundesministerium für Justiz bewußt, daß eine zu strenge Regelung dazu führen kann, daß Risikofahrer andere Personen - etwa nahe Verwandte - als Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer vorschieben.

Zu § 29

Hier stellt sich dem Bundesministerium für Justiz nur die Frage nach den Gründen für die im Abs. 4 vorgesehenen Abweichungen vom derzeitigen § 25 Abs. 4 (der eine sinngemäße bzw. entsprechende Anwendung des Abs. 3 und des § 154 Abs. 2 VersVG vorsah).

Zu § 2 Abs. 1 des Verkehrsopferschutzgesetzes

Es sollte in den nunmehr fünf Zahlen des Abs. 1 die Verknüpfung durch das Bindewort "oder" belassen werden. Dieses Bindewort wäre also am Ende der (ansonsten unverändert bleibenden) Z 2 zu streichen und an das Ende der neuen Z 4 anzufügen.

Zu § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes:

Hier besteht möglicherweise ein Mißverständnis. Die neue Bestimmung knüpft an die Erstfassung des § 2 Abs. 3 an, die jedoch durch die EWR-Anpassung mit BGBl. Nr. 94/1993 durch folgende Bestimmung abgelöst wurde:

"(3) Der Fachverband der Versicherungsunternehmen kann einen Anspruch weder mit der Begründung ablehnen, ein Haftpflichtiger habe Ersatz zu leisten, noch mit der Behauptung, ein Haftpflichtversicherer habe einzutreten, wenn dieser seine Deckungspflicht bestreitet."

Diese seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1994 geltende Fassung des § 2 Abs. 3 sieht - in Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie - keine Subsidiarität des Anspruchs gegen den Fachverband mehr vor. Vielmehr ist es so, daß im Zweifelsfall zunächst der Fachverband zu leisten hat, und er allenfalls beim Haftpflichtversicherer Rechenschaft nehmen kann.

Zu § 7 Verkehrsopferschutzgesetz

Es darf darauf hingewiesen werden, daß das Zitat richtig "§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG" lauten müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. März 1994

Für den Bundesminister:
i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: